

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 2. 5. 2007

Nummer 17

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 29. 3. 2007, Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	343	Bek. 11. 4. 2007, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten .....	346
RdErl. 12. 4. 2007, Beflagung der öffentlichen Gebäude in der Stadt Cuxhaven anlässlich des 27. Tages der Niedersachsen vom 6. bis 8. 7. 2007 .....	344	Bek. 11. 4. 2007, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen .....	346
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Erl. 20. 4. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsen) .....	344	<b>K. Umweltministerium</b>	
27400		<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 23. 4. 2007, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2007 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer .....	345	VO 18. 4. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Gewässer Sachsenhäger Aue und Alte Reeke, Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach und Bornau im Landkreis Schaumburg .....	346
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 10. 4. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hann. Münden) .....	347
Erl. 27. 3. 2007, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; Bekanntmachung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 2006 .....	345	Bek. 12. 4. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hattorf am Harz) .....	350
84200		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Bek. 4. 4. 2007, Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde .....	345	Bek. 12. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG, Anderlingen)	350
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 16. 4. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Lagertanks Oxxynova GmbH & Co. KG, Steyerberg) .....	351
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 13. 4. 2007, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH) .....	351

**A. Staatskanzlei****Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 29. 3. 2007 — 204-11700-5ID —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Hamburg ernannten Herrn Teuku Darmawan am 28. 3. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Awang Bahrin, am 26. 7. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 343

**Beflagung der öffentlichen Gebäude  
in der Stadt Cuxhaven anlässlich  
des 27. Tages der Niedersachsen  
vom 6. bis 8. 7. 2007**

**RdErl. d. StK v. 12. 4. 2007 — 201-02060/51-7 —**

Der Ministerpräsident hat angeordnet, dass anlässlich des 27. Tages der Niedersachsen alle öffentlichen Gebäude in der Stadt Cuxhaven vom 6. bis 8. 7. 2007 beflaggt werden.

Im Hinblick auf das am 1. 6. 2007 in Kraft tretende NWappG (Nds. GVBl. S. 117) wird den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Stadt Cuxhaven empfohlen, ihre Dienstgebäude ebenfalls zu beflaggen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung in der Stadt Cuxhaven

Nachrichtlich:

An  
den Landkreis Cuxhaven  
die Stadt Cuxhaven  
die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Stadt Cuxhaven

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 344

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung  
und Begleitung von Ehrenamtlichen  
für die Unterstützung von Migrantinnen  
und Migranten im Integrationsprozess  
(Richtlinie Integrationslotsen)**

**Erl. d. MI v. 20. 4. 2007 — 51-48102/16.0 —**

— **VORIS 27400** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Integrationslotsen mit dem Ziel,

- die Integration von Zugewanderten zu verbessern und
- das ehrenamtliche Engagement — insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund — zu fördern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen, deren bürgerschaftliches Engagement darauf gerichtet ist, Neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Migrantinnen und Migranten und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration zu unterstützen.

2.2 Die Grundsätze zur inhaltlichen Ausgestaltung von Qualifizierung und Einsatz von Ehrenamtlichen sind Bestandteil dieser Richtlinie (**Anlage**).

**3. Zuwendungsempfänger**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Gefördert werden

- Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen (Basis- und Spezialisierungsmodule) bis zu einem Umfang von 100 Stunden pro Maßnahme und bis zu 25 EUR/Stunde bzw. in Doppeldozentur bis zu 50 EUR/Stunde,
- Sachausgaben, z. B. Materialien, bis zu 1 000 EUR pro Maßnahme.

4.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles bemessen. Angemessene Eigenmittel des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

**5. Verfahren**

5.1 Bewilligungsbehörde ist das MI — Regierungsvertretung Oldenburg —.

5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.3 Die Höhe der Zuwendung soll 2 000 EUR nicht unterschreiten. Die VV Nr. 1.1 und VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO (Kleinstbetragsregelung) sind insoweit nicht anzuwenden.

5.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Für Bewilligungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird anstelle der Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO die Anlage „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften im Rahmen der modellhaften Erprobung Verwendungsbestätigung“ (ANBest-Gk „Verwendungsbestätigung“) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

**6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 344

**Anlage**

**Grundsätze über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung  
und Begleitung von Ehrenamtlichen  
für die Unterstützung von Migrantinnen  
und Migranten im Integrationsprozess  
(Richtlinie Integrationslotsen)**

**1. Konzeption und Ziele zur Förderung der Integration vor Ort**

1.1 Integration ist Aufgabe aller politischer Ebenen, also des Bundes, der Länder und der Kommunen. Der Erfolg oder Misserfolg der Integration entscheidet sich vor Ort in den Städten und Gemeinden, in den Stadtteilen und Wohnvierteln. Hier setzt das Projekt „Integrationslotsen“ an.

1.2 Integrationslotsen helfen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern bei der Orientierung in einer für sie fremden Umgebung und unterstützen schon länger hier lebende Migrantinnen und Migranten und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration. Die professionellen Betreuungs- und Beratungsangebote für Zuwanderinnen und Zuwanderer werden durch ehrenamtlich tätige Integrationslotsen unterstützt und erweitert, die für diese Aufgabe qualifiziert und in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit begleitet werden müssen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist kein Ersatz für die hauptberufliche Erfüllung von Integrationsaufgaben durch Fachkräfte, sondern stellt eine wichtige und im Integrationsbereich unverzichtbare Unterstützung der hauptamtlichen Arbeit dar.

## 2. Qualifizierung und Einsatz von Ehrenamtlichen

2.1 Träger von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Integrationslotsen erstellen ein Konzept zu Fortbildungsinhalten und zum Einsatz der ehrenamtlich Tätigen. Über eine Basisqualifizierung sollen für das interkulturelle Handeln wichtige soziale und kommunikative Kompetenzen gefördert und Kenntnisse über Integrationsabläufe und -verläufe vermittelt werden. Spezialisierungsmodule für einzelne Themenbereiche bauen darauf auf. Während und nach Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen ist die Begleitung und Vernetzung der Integrationslotsen in die Strukturen des Trägers der Maßnahmen oder in regionale Netzwerke sicherzustellen.

2.2 Die Einsatzmöglichkeiten der Integrationslotsen sind vielfältig. Sie müssen auf den jeweiligen Bedarf vor Ort ausgerichtet und mit den besonderen Kompetenzen und Interessen der Integrationslotsen abgestimmt werden.

Integrationslotsen werden sich als Einzelpersonen für Einzelpersonen engagieren, aber auch — z. B. bei ehrenamtlicher Sprachförderung — kleine Gruppen unterstützen oder bei Bedarf ihre interkulturellen Kompetenzen i. S. von Kulturdolmetscherinnen und Kulturdolmetschern als Beraterinnen und Berater bzw. Vermittlerinnen und Vermittler in Institutionen einsetzen (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Verwaltung, Vereine usw.). Integrationslotsen verbessern die Integration zugewandelter Kinder oder unterstützen ältere Migrantinnen und Migranten, sie begleiten Jugendliche beim Übergang von der Schule in die Ausbildung oder führen Migranteneltern näher an das deutsche Schulsystem heran. Weitere Betätigungsfelder liegen zum Beispiel in Sport und Freizeitgestaltung, in der Gesundheitsvorsorge, im kulturellen Bereich oder auf anderen Gebieten.

Integrationslotsen werden in den Kommunen, in den Stadtteilen, in den Wohnquartieren eingesetzt oder sie engagieren sich direkt in einzelnen Migrantenfamilien. So leisten sie je nach Bedarf vor Ort und nach den individuellen Einsatzmöglichkeiten und -wünschen auf allen Ebenen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Integration von Zugewanderten.

2.3 Für den Erfolg dieser anspruchsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit wird es von Bedeutung sein, dass die Integrationslotsen ihre Erfahrungen austauschen, sich vernetzen können und begleitet werden. Der Einsatz ehrenamtlicher Integrationslotsen muss in die örtlichen Strukturen eingebunden sein und von Fachkräften koordiniert werden.

### Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2007 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 23. 4. 2007 — 33.21-05601/4-3 —

#### 1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 418 669 994,65 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 418 670 563,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

#### 2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 62 008 141,00 EUR. Zum Zahlungstermin 20. 12. 2006 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2006 58 643 332,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 3 364 809,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2007 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 37,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 67 653 007,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2007 ein Betrag von 71 017 816,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 71 017 766,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

#### 3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 345

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; Bekanntmachung des Vornamensatzes für das Kalenderjahr 2006

Erl. d. MS v. 27. 3. 2007 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 22. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 235)  
— VORIS 84200 —

1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX i. d. F. v. 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. 3. 2007 (BGBl. I S. 378), wird bekannt gemacht:

1.1 Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2006 beträgt 2,64 v. H.

1.2 Von den Aufwendungen entfallen gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX ein Anteil von 2,65 v. H. auf den Bund und ein Anteil von 97,35 v. H. auf das Land.

2. Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 345

### Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde

Bek. d. MS v. 4. 4. 2007 — 505-24200/3-21 —

Mit Wirkung vom 1. 10. 2007 werden der Stadt Winsen (Luhe) gemäß § 63 Abs. 2 NBauO die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 345

**H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten  
zur Vermittlung von Pferdewetten****Bek. d. ML v. 11. 4. 2007 — 103-12256/4-33 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2007 jeweils in

30451 Hannover, Ahlemer Straße 3, und  
30823 Garbsen, Rathausplatz 2,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizerische, irische und südafrikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 346

**Erlaubnis zum Betrieb  
einer Wettannahmestelle für Pferderennen****Bek. d. ML v. 11. 4. 2007 — 103-12256/4-52 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2007 in

30451 Hannover, Ahlemer Straße 3, und  
30823 Garbsen, Rathausplatz 2,

eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 346

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g**  
**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets**  
**der Gewässer Sachsenhäger Aue und Alte Reeke,**  
**Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach**  
**und Bornau im Landkreis Schaumburg**

**Vom 18. 4. 2007**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

**§ 1**

## Neufestsetzung

Für die Sachsenhäger Aue und die Alte Reeke, die Holpe und den Kalten Bach, den Krummen Bach, die Hülse, den Ziegenbach und die Bornau im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

## Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Gewässer Sachsenhäger Aue und Alte Reeke (Oberlauf der Sachsenhäger Aue ab Einmündung der Hülse), Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach und Bornau überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Gewässer Sachsenhäger Aue und Alte Reeke, Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach und Bornau erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Stadthagen und der Samtgemeinden Lindhorst, Niedernwöhren, Nienstädt und Sachsenhagen.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 17 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3521, 3620, 3621, 3720, 3721) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden zwölf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3620/30, 3620/36, 3621/21, 3621/26, 3720/06, 3721/01  
Blatt 2 3621/22, 3621/23, 3621/27, 3621/28, 3721/02, 3721/03  
Blatt 3 3620/30, 3620/36, 3621/21, 3621/22, 3621/26, 3621/27  
Blatt 4 3620/24, 3620/30, 3621/16, 3621/21  
Blatt 5 3621/16, 3621/17, 3621/21, 3621/22  
Blatt 6 3621/12, 3621/13, 3621/17, 3621/18  
Blatt 7 3621/06, 3621/07, 3621/11, 3621/12, 3621/16, 3621/17  
Blatt 8 3621/06, 3621/07, 3621/08, 3621/11, 3621/12, 3621/13, 3621/16, 3621/17, 3621/18

Blatt 9 3621/01, 3621/02, 3621/06, 3621/07, 3621/11, 3621/12  
Blatt 10 3621/02, 3621/03, 3621/07, 3621/08, 3621/12, 3621/13  
Blatt 11 3621/03, 3621/04, 3621/08, 3621/09, 3621/13, 3621/14  
Blatt 12 3521/24, 3521/25, 3522/25, 3621/04, 3621/05, 3621/09, 3621/10, 3622/01, 3622/07.

Die Karten\*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen,  
Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst,  
Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren,  
Samtgemeinde Nienstädt, Sitz Helpsen, Bahnhofstraße 13, 31691 Helpsen,  
Samtgemeinde Sachsenhagen, Marktplatz 1, 31553 Sachsenhagen.

**§ 3**

## Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

\*) Hier nicht abgedruckt.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

#### § 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Sachsenhagener Aue sowie die Feststellung der Freihaltungsverzeichnisse für die Sachsenhagener Aue im Kreis Grafschaft Schaumburg vom 28. 5. 1910 durch den Oberpräsidenten (ABl. der Königlichen Regierung zu Cassel S. 159) aufgehoben.

Hannover, den 18. 4. 2007

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 346

---

Die Anlage ist auf den Seiten 348/349 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

---

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hann. Münden)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 4. 2007  
— G/07/017 —

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für nicht gefährliche Abfälle beantragt. Standort ist das Gewerbegebiet „An der Bahn“ in Bonaforth, Hann. Münden.

Das Vorhaben umfasst die Einrichtung eines Langzeitlagers für nicht gefährliche Abfälle im Gewerbegebiet „An der Bahn“ in Bonaforth. Das Lager mit einer Kapazität von 60 000 Tonnen dient der zeitlich befristeten Aufnahme von Material aus der mechanisch-biologischen Restabfallvorbehandlungsanlage (MBA) Südniedersachsen in Deiderode. Die durch Abtrennung der organischen Bestandteile vorbehandelten Abfälle werden in Ballen komprimiert und mehrschichtig mit Gittergewebe und Kunststoffolie ummantelt. Anschließend erfolgt die Einlagerung der Ballen in einem geordneten Lager auf einer Fläche von ca. 2,7 ha im Gewerbegebiet „An der Bahn“. Die Einlagerung der Abfälle ist bis zum 31. 12. 2008 befristet. Danach werden die Abfälle dem Ersatzbrennstoff-Kraftwerk der B+T Umwelt GmbH in Witzenhausen zugeführt, das ab dem 1. 1. 2009 den Betrieb aufnehmen wird und das Lager damit geräumt. Das Langzeitlager wird an sechs Tagen in der Woche zwischen 6.00 und 22.00 Uhr betrieben.

Das Lager soll kurzfristig in Betrieb gehen.

Die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles führte zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 9. 5. bis 8. 6. 2007**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Dienststelle Bohlweg 38  
Zimmer 236  
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr, von 13.00 bis 16.15 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 7.30 bis 12.30 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Stadt Hann. Münden  
Verwaltungsgebäude Böttcherstraße 3  
34346 Hann. Münden

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 6. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

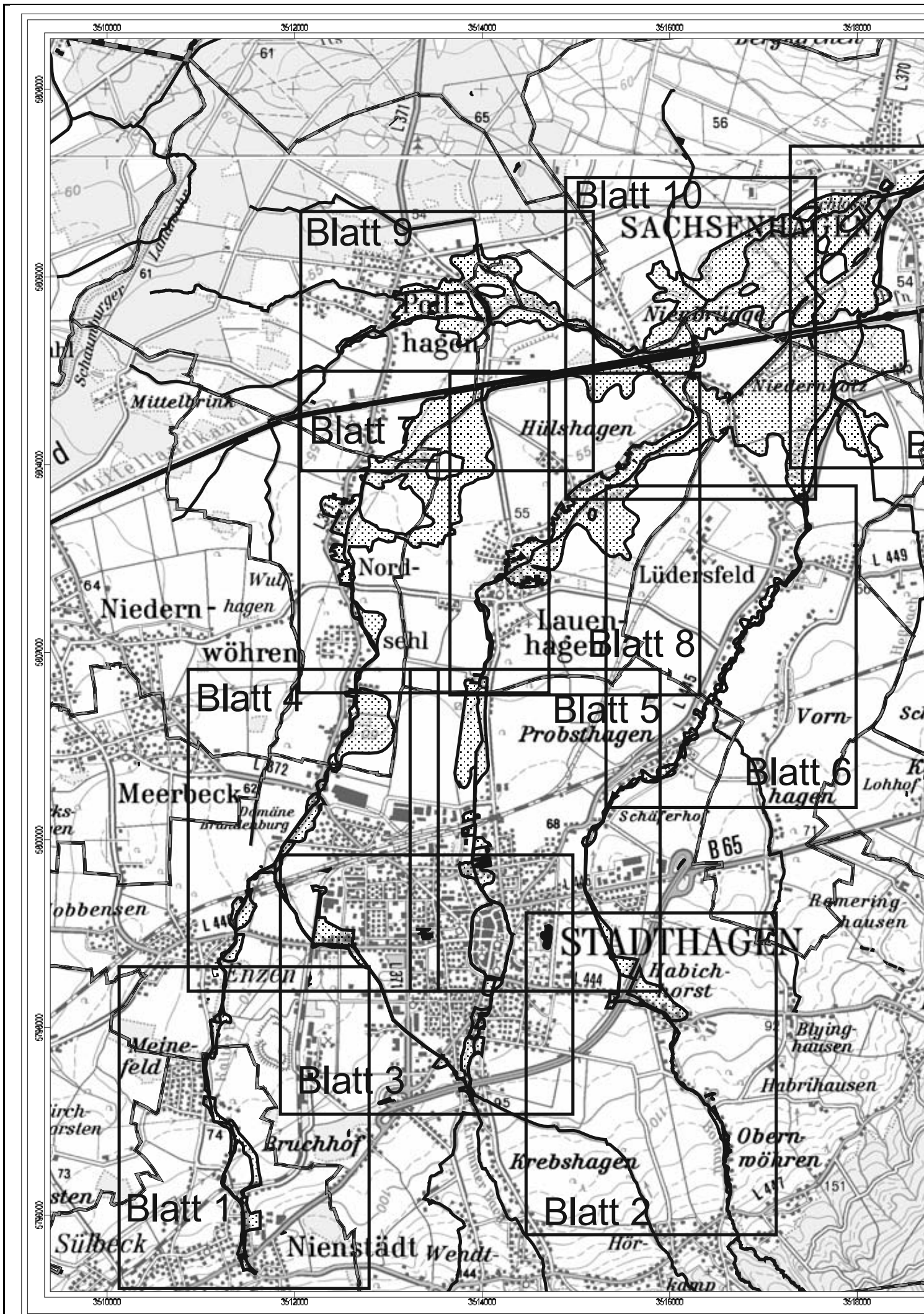
**Montag, den 16. 7. 2007, 10.00 Uhr,  
Stadt Hann. Münden,  
Verwaltungsgebäude Böttcherstraße 3,  
Großer Sitzungssaal,  
34346 Hann. Münden.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 347







"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



TK 50 Blatt-Nr.: C 3518, C 3522, C 3918 und C 3922

**Zeichenerklärung**

Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Überschwemmungsgebiet

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Verordnung

- Blattschnitte der Verordnung (M 1:5000)

<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Hannover- Hildesheim -</b></p>	
<p><b>Überschwemmungsgebiete der Sachsenhäger Aue und Alte Reeke, Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach und Bornau im Landkreis Schaumburg</b></p>	
Verordnung vom <u>18. 4. 2007</u> Az: 62023/2/49	Maßstab <b>1:50000</b>
	Anlage : 1 Blatt : 1
<p><b>Übersichtskarte</b></p>	
	Datum :      Unterschrift :
Bearbeiter :	15.03.2007      Scholtka Geschwandtner
Anfertigung der Zeichnung:	15.03.2007      Grethe
Hildesheim, den 04.04.2007 ..... gez. Bellin .....	

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hattorf am Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 4. 2007  
— G/07/018 —**

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, hat mit Antrag vom 3. 4. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für nicht gefährliche Abfälle beantragt. Standort ist die Deponiefläche des Polder 3 der Kreismülldeponie Hattorf am Harz, 37197 Hattorf am Harz, Gemarkung Hattorf am Harz, Flur 41, Flurstück 120.

Das Vorhaben umfasst die Einrichtung eines Langzeitlagers für nicht gefährliche Abfälle im planfestgestellten Polder 3 der Kreismülldeponie Hattorf am Harz. Das Lager mit einer Kapazität von 60 000 Tonnen dient der zeitlich befristeten Aufnahme von Material aus der mechanisch-biologischen Restabfallvorbehandlungsanlage (MBA) Südniedersachsen in Deiderode. Die durch Abtrennung der organischen Bestandteile vorbehandelten Abfälle werden in Ballen komprimiert und mehrschichtig mit Gittergewebe und Kunststoffolie ummantelt. Anschließend erfolgt die Einlagerung der Ballen auf einer Fläche von ca. 3,0 ha im bestehenden Polder 3 der Deponie Hattorf. Die Einlagerung der Abfälle ist bis zum 31. 12. 2008 befristet. Ab dem 1. 1. 2009 werden die Abfälle dem derzeit in Bau befindlichen Ersatzbrennstoff-Kraftwerk der B+T Umwelt GmbH in Witzenhausen zugeführt und das Lager damit geräumt. Das Langzeitlager wird von Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr betrieben.

Das Lager soll kurzfristig in Betrieb gehen.

Die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles führte zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 9. 5. bis 8. 6. 2007**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Dienststelle Bohlweg 38  
Zimmer 236  
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr, von 13.00 bis 16.15 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 7.30 bis 12.30 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Samtgemeinde Hattorf am Harz  
Otto-Escher-Straße 12  
37197 Hattorf am Harz

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 6. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 10. 7. 2007, 10.00 Uhr,  
Dorfgemeinschaftshaus Hattorf am Harz,  
Angerstraße 19,  
37197 Hattorf am Harz.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 350

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG,  
Anderlingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 4. 2007  
— 07-007-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistung von 1,778 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Biogaserzeugung. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27446 Anderlingen, Gemarkung Ohrel, Flurstück 93/8, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 350



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Lagertanks Oxxynova GmbH & Co. KG, Steyerberg)****Bek. d. GAA Hannover v. 16. 4. 2007  
— H025508186/011 —**

Die Firma Oxxynova GmbH & Co. KG, Werk Steyerberg, Borsteler Weg, 31595 Steyerberg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb von Lagertanks zur Lagerung von 500 m<sup>3</sup> THF/verunreinigtes Methanol beantragt. Standort der Anlage ist das o. g. Werks- gelände der Firma Oxxynova.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeits- prüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig an- fechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 351

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 4. 2007  
— 06-140Ma;10.17/1 —**

Die Firma ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH hat mit Schreiben vom 10. 9. 2006 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraft- fahrzeuge auf dem Grundstück in 27809 Lemwerder, Flug- hafenstraße 5, Flurstücke 7/22, 4/5, 4/14, Flur 10, Gemarkung Deichshausen, beantragt.

Auf dem Gelände des Sonderflughafens Lemwerder sollen außerhalb der Zeiten des Flugverkehrs Test- und Messfahrten mit Pkw durchgeführt werden. Es sind fahrdynamische Messfahrten (Bremsen, Beschleunigen, Geräuschmessung etc.) zur Aufnahme von Testwerten, Fahrwerküberprüfungen, Fotofahrten, Komfortversuche zur Aufnahme der Testwerte (Gewicht, Zuladung), Handlingstests zur Aufnahme der Test- werte, Slalomfahrten und VDA-Ausweichtests geplant. Für die Test- und Messfahrten wird die Start- und Landebahn und zur Vorbereitung auch der Platz vor der ehemaligen Feuerwache genutzt. Befestigte Flächen und Gebäude werden baulich nicht verändert. Die Test- und Messfahrten sollen werktags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils gel- tenden Fassung i. V. m. § 1 sowie der Nummer 10.17 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004

(Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antrags- unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen

**vom 9. 5. bis 11. 6. 2007**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg  
Zimmer 426

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,

sowie

Gemeinde Lemwerder  
Stedinger Straße 51  
27809 Lemwerder  
Zimmer 102 OG

montags und dienstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 17.00 Uhr,

mittwochs von 7.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 18.00 Uhr,

freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Aus- legungsfrist (**bis zum 26. 6. 2007**) schriftlich bei den genann- ten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwen- dungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwen- dungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgaben- bereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungs- verfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am

**17. 7. 2007 ab 10.00 Uhr****im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lemwerder,  
Stedinger Straße 51,  
27809 Lemwerder,**

statt. Sollte die Erörterung am 17. 7. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobe- nen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu er- läutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erho- ben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendun- gen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 17/2007 S. 351

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

## Aktuell:

### Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) ..... 5,11 €

### Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen  
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) ..... 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-  
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom  
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) ..... 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



**schlütersche**

*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2007

# Einbanddecke inklusive CD



Vierzehn  
Jahresgänge  
handlich  
auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**■ schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG